

## S a t z u n g

Die Menschen unserer Zeit sind vor die Aufgabe gestellt, alle Kräfte in den Dienst von Friedenssicherung, sozialem Fortschritt und demokratischer Entwicklung der Gesellschaft zu stellen. Internationale Kooperation, übernationale Integration - insbesondere in Europa -, grenzüberschreitende Zusammenarbeit in möglichst weiten Bereichen können hierzu Wesentliches beitragen.

Bei möglichst vielen Menschen das Verständnis für diese Aufgaben zu wecken, dazu beizutragen, dass sie als persönliche Verpflichtung und Chance erkannt werden und um die Bereitschaft und Fähigkeit zu verantwortungsbewusstem Handeln zu stärken, ist als Rechtsnachfolgerin der im Jahre 1951 gegründeten Europäischen Jugendkampagne – Deutsches Sekretariat - das Gustav-Stresemann-Institut gegründet worden. Der Verein wurde am 7. März 1960 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Nachdem die Satzung schon durch die Mitgliederversammlungen vom 4. Februar 1963, 22. August 1972, 13. Juni 1973, 2. Februar 1981, 17. November 1987, 28. November 1989, 18. Januar 1991, 27. Mai 1994, 14. Mai 2004 und 30. April 2010 geändert worden ist, hat die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1 Name – Rechtsform – Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:  
GUSTAV-STRESEMANN-INSTITUT e.V. für übernationale Bildung und europäische Zusammenarbeit.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- 3) Wird in dieser Satzung eine Funktion in der männlichen Form bezeichnet, umfasst dies auch die weibliche Form.
- 4) Sitz des Vereins ist Bonn.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck ist in § 3 erläutert.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen einem anderen steuerbegünstigten Verein oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zuzuwenden, die nach der Satzung die Zwecke des § 3,1 verfolgen. Stets ist das Vermögen für die in § 3,1 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

## § 3 Ziel und Aufgaben

- 1) Ziel des Vereins ist, insbesondere durch Jugend- und Erwachsenen-bildung politisches Verantwortungsbewusstsein zu stärken sowie die europäische Einigung und internationale Zusammenarbeit zu fördern. Zu diesem Zweck führt der Verein eigene Bildungsveranstaltungen durch, er fördert

Veranstaltungen anderer Träger der politischen Bildungsarbeit und betreibt eine Bildungsstätte in Bonn.

- 2) Der Verein arbeitet mit Personen und Gruppen zusammen, die in ihrer Zielsetzung die Menschenrechte anerkennen und in demokratischer Arbeit verwirklichen.

#### **§ 4 Gliederung**

Der Verein kann fachliche Arbeitsbereiche bilden und zu deren Beratung Beiräte berufen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des § 3 mitarbeiten wollen und den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird dem Präsidium gegenüber schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen (einschließlich der übertragenen Stimmen, § 7,2).
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung beim Präsidium wirksam.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einschließlich der übertragenen Stimmen, § 7,2, nach Anhörung des Auszuschließenden.  
Der Ausschließungsbeschluss ist wirksam mit der Zustellung (Einschreiben/Rückschein) des Beschlusses bei dem Auszuschließenden.

#### **§ 6 Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - das Präsidium
  - der Vorstand.
- 2) Soweit nicht die Zuständigkeit eines bestimmten Organs durch das Gesetz oder diese Satzung anderweitig geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Präsidium einberufen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor Zusammentritt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung per E-Mail zu erfolgen. Eine schriftliche Einladung soll nur in den Fällen erfolgen, in denen eine E-Mail-Adresse fehlt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, schriftlich übertragen. Jedes Mitglied kann nur **ein** abwesendes Mitglied vertreten.

- 3) Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus Gesetz und Satzung ergebenden Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung von Beiträgen.

- 4) Bei folgenden Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich:

- Wahl des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums.

Für Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gilt die Regelung in § 11.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium oder muss von diesem auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6) Auf Antrag des Präsidiums können in besonderen Fällen Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Solche

Beschlüsse bedürfen aber der ausdrücklichen Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

## § 8 Präsidium

- 1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins oder des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier stellvertretenden Präsidenten.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

- a) Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Präsidenten können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
  - b) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes zu besetzende Wahlamt eine Stimme.
  - c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich der übertragenen Stimmen nach § 7,2 erhalten hat (absolute Mehrheit). Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird die Wahl für diese Wahlämter wiederholt.
  - d) Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet für das betreffende Amt zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
    - a) Das Präsidium repräsentiert den Verein nach außen und innen, soweit es die Repräsentation nicht dem Vorstand überlässt.
    - b) Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und regelt deren Dienstverhältnisse.
    - c) Das Präsidium überwacht und berät den Vorstand.

- d) Das Präsidium beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Richtlinien über die Grundsatzpositionen und Strategien des Vereins sowie über die Grundsätze der Projektförderung.
  - e) Das Präsidium beschließt über den der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Wirtschaftsplan und die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Jahresrechnung.
- 4) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Er handelt für das Präsidium nach innen und außen. Einer der stellvertretenden Präsidenten hat die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
  - 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - 6) Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit bleiben die Präsidiumsmitglieder jeweils so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.  
  
Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der es gewählt worden ist.
  - 7) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
  - 8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Über ihre Entlastung entscheidet das Präsidium.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- 3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende, wenn ein solcher bestellt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- 6) Der Vorstand nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Präsidiums und etwaiger anderer Gremien teil, soweit das jeweilige Gremium nicht beschließt, ohne den Vorstand oder ohne einzelne seiner Mitglieder zu tagen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die laufenden und unverzüglich über die außergewöhnlichen Geschäfte zu berichten. Dem Präsidium sind alle sachdienlichen oder gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit nicht das Präsidium eine solche erlässt.
- 8) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium.

#### **§ 10 Rechnungsjahr - Rechnungsabschluss – Rechnungsprüfung**

- 1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Für jedes Rechnungsjahr legt das Präsidium einen Rechnungsabschluss vor.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt Maßnahmen der Rechnungsprüfung.

#### **§ 11 Satzungsänderung - Auflösung**

- 1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen.
- 2) Ein Beschluss auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einschließlich der übertragenen Stimmen nach § 7,2.
- 3) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung, die auf Veranlassung des Registergerichts oder des Finanzamtes zur Aufrechterhaltung der

Gemeinnützigkeit erforderlich werden, können einstimmig vom Präsidium beschlossen werden. Die Mitglieder sind davon unverzüglich zu unterrichten.

**§ 12 Überleitungsbestimmung**

- 1) Diese Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn sie beim Finanzamt gebilligt und beim Registergericht eingetragen ist.
- 2) Bis zum Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bleibt die bisherige Fassung der Satzung in Kraft.
- 3) Mit dem Inkrafttreten gehen Aufgaben und Befugnisse, die nach der bisherigen Satzung
  - dem Vorstand zugewiesen sind, auf das Präsidium,
  - dem Vorsitzenden zugewiesen sind, auf den Präsidenten und
  - diejenigen, die dem Direktor zugewiesen sind, auf den Vorstand

über.